

Gebührenordnung

für die Benutzung der Mühlbachhalle in Lonsee und der Lonequellhalle in Urspring

§ 1 ***Erhebungsgrundsatz***

- (1) Die Gemeinde Lonsee erhebt für die Benutzung der
 - Mühlbachhalle Lonsee und
 - Lonequellhalle UrspringGebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Umsatzsteuer. Die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer ist in den nachstehend aufgeführten Entgelten nicht enthalten. Sie wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Mit dem Betrieb der Mühlbachhalle Lonsee und der Lonequellhalle in Urspring erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn.
Die beiden Einrichtungen werden als Betriebe gewerblicher Art geführt.
- (4) Die Nutzung der beiden Hallen mit Nebenräumen für den Schulsport erfolgt unentgeltlich.

§ 2 ***Entstehung und Fälligkeit***

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zusage der Gemeindeverwaltung auf Benutzung.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter/Antragsteller eine Kautions von mindestens 500 Euro bis 1.500 Euro zu hinterlegen, sobald die Benutzung gestattet ist.

§ 3 Schuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Verein, Veranstalter bzw. der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Benutzungsentgelte für die Mühlbachhalle Lonsee

Für die Benutzung der Mühlbachhalle Lonsee werden folgende Entgelte erhoben:

1. Miete für die Benutzung zu Trainings- Übungs- und Wettkampfpzwecken
(ohne Bewirtschaftung und Inanspruchnahme von Nebenräumen)

Miete für die gesamte Halle inkl. Foyer	6.- € / Stunde
Miete für ½ der Halle inkl. Foyer	4.- € / Stunde
Miete Multifunktionsraum	4.- € / Stunde
Miete Gymnastikraum	4.- € / Stunde

2. Miete für die Benützung bei Veranstaltungen

2.1 Grundmiete

a. für die gesamte Halle inkl. Foyer	200.- €
b. für 1/2 der Halle inkl. Foyer	120.- €
c. für Foyer	45.- €

2.2. Die Grundmiete ermäßigt sich bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern, für den zweiten und jeden weiteren Tag um 25 %.

2.3 Für die Belegung der Halle am Vortag (z.B. für Aufbau) wird ein Zuschlag von 50% auf die Grundmiete erhoben.

2.4 Die Grundmiete gilt für eine eintägige Veranstaltung bis zu 8 Stunden ab Hallenöffnung. Darüber hinaus wird für jede weitere Stunde ein Zuschlag von 10 % der Grundgebühr berechnet.

2.5 Zuschläge für Auswärtige

Bei Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter, Gewerbetreibende und Privatpersonen wird die doppelte Grundgebühr erhoben.

3. Nebengebühren

3.1	Reinigung der gesamten Halle inkl. Foyer	100.- €
	Reinigung für 1/2 der Halle	55.- €

Nicht enthalten sind darin außergewöhnlich anfallende Reinigungskosten (z.B. bei starker Verschmutzung der Halle). Diese Kosten werden gesondert berechnet.

3.2	Beleuchtung und sonstiger Stromverbrauch	
	Die elektrische Energie wird nach dem Stromverbrauch abgerechnet.	0,35 € pro kWh

3.3	Heizung	
	pauschal	50.- €
	(Die Heizkosten werden während der Heizperiode vom 01.10. bis 31.05. oder wenn auf Wunsch des Veranstalters außerhalb der Heizperiode geheizt wird, verrechnet).	

3.4	Bühnenbenutzung	
	Die Benutzung der gesamten Bühne	30.- €
	Für die Benutzung von Teilen	20.- €

3.5	Küchenbenutzung	
	Pauschal	50.- €

3.6	Lautsprecheranlage	
	Benutzung der Lautsprecheranlage	30.- €

3.7	Personalkosten	
	Bei einer Inanspruchnahme des Hausmeisters oder von sonstigem Personal der Gemeinde, soweit dies wegen der Art der Veranstaltung notwendig ist oder vom Veranstalter beantragt wird, pro Arbeitsstunde 61.- €.	

3.8	Bestuhlung	
	Die Bestuhlung und das Aufstellen der Tische und der Bühne sowie der Abbau werden vom Veranstalter übernommen. Soweit diese Arbeiten von der Gemeinde übernommen werden müssen, erfolgt eine Berechnung nach Arbeitsaufwand.	

§ 5
Höhe der Benutzungsentgelte für die Lonequellhalle

Für die Benutzung der Lonequellhalle in Urspring werden folgende Entgelte erhoben:

1. Miete für die Benutzung zu Trainings- Übungs- und Wettkampfwzwecken (ohne Bewirtschaftung und Inanspruchnahme von Nebenräumen)

5.- € / Stunde

2. Miete für die Benutzung bei Veranstaltungen
 - 2.1 Grundmiete 120.- €

 - 2.2 Die Grundmiete ermäßigt sich bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern, für den zweiten und jeden weiteren Tag um 25 %.

 - 2.3 Für die Belegung der Halle am Vortag (z.B. für Aufbau) wird ein Zuschlag von 50% auf die Grundmiete erhoben.

 - 2.4 Die Grundmiete gilt für eine eintägige Veranstaltung bis zu 8 Stunden ab Hallenöffnung. Darüber hinaus wird für jede weitere Stunde ein Zuschlag von 10 % der Grundgebühr berechnet.

 - 2.5 Zuschläge für Auswärtige
Bei Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter, Gewerbetreibende und Privatpersonen wird die doppelte Grundgebühr erhoben.

3. Nebengebühren
 - 3.1 Reinigung der gesamten Halle 60.- €

Nicht enthalten sind darin außergewöhnlich anfallende Reinigungskosten (z.B. bei starker Verschmutzung der Halle). Diese Kosten werden gesondert berechnet.

 - 3.2 Beleuchtung und sonstiger Stromverbrauch
Die elektrische Energie wird nach dem Stromverbrauch abgerechnet. 0,35 € pro kWh

 - 3.3 Heizung
pauschal 30.- €
(Die Heizkosten werden während der Heizperiode vom 01.10. bis 31.05. oder wenn auf Wunsch des Veranstalters außerhalb der Heizperiode geheizt wird, verrechnet).

3.4	Bühnenbenutzung	
	Die Benutzung der gesamten Bühne	30.- €
	Für die Benützung von Teilen	20.- €
3.5	Küchenbenutzung	
	Pauschal	40.- €
3.6	Lautsprecheranlage	
	Für die Benutzung der Lautsprecheranlage	20.- €
3.7	Personalkosten	
	Bei einer Inanspruchnahme des Hausmeisters oder von sonstigem Personal der Gemeinde, soweit dies wegen der Art der Veranstaltung notwendig ist oder vom Veranstalter beantragt wird,	pro Arbeitsstunde 61.- €.
3.8	Bestuhlung	
	Die Bestuhlung und das Aufstellen der Tische und der Bühne sowie der Abbau werden vom Veranstalter übernommen. Soweit diese Arbeiten von der Gemeinde übernommen werden müssen, erfolgt eine Berechnung nach Arbeitsaufwand.	

§ 6

Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Leistungen erhoben, wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt.

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 7

Pauschalierung

- (1) Die Gebühren für den Trainings- Übungs- und Wettkampfbetrieb können aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben werden. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Benutzungsentgelte nach § 4 und § 5 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.
- (2) Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere bei Mannschaftsrundenspielen) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Gebührenanfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten.

Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der gebührenpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 8 **Befreiungen, Vergünstigungen**

Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen abweichende Gebühren, auch Pauschalbeträge, festsetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung ein besonderes gemeindliches Interesse besteht.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 12.09.2011 außer Kraft.

Lonsee, den 16.07.2024

Jochen Ogger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.